

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/25 92/06/0039

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs1;

BauG Vlbg 1972 §23 Abs1 litb;

BauG Vlbg 1972 §23 Abs4;

BauG Vlbg 1972 §35 Abs1;

BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/25 92/06/0038 2

Stammrechtssatz

Es ist bezüglich einer baubehördlichen bewilligten "Erweiterung" eines "landwirtschaftlichen Obstbaubetriebes" offensichtlich und unzweifelhaft, daß im Falle der Änderung im Stützenraster des Laubenganges sowie der Ausbildung größerer Rundbögen, der Änderung der Fensteranordnung und der Fenstergrößen an der Südfassade der Sortierhalle, der Errichtung eines Kreuzgiebeldaches über dem Dacheinschnitt des Osttraktes, der Errichtung eines Betonbalkons an der Südseite des Osttraktes, der Errichtung einer zusätzlichen Rundbogenöffnung an der Südseite des Osttraktes, der Änderung der Fensteranordnung und der Fenstergrößen an der Südfassade des Osttraktes, des Einbaues zusätzlicher Fenster an der Ostfassade, der Veränderungen im Stützenraster sowie der Ausbildung von Rundbogen an der Ostfassade, des Einbaues zusätzlicher Fenster sowie der Anbringung eines Flugdaches an der Nordseite des Gebäudes jeweils jedenfalls eine bewilligungspflichtige Planabweichung vorliegt, die das Aussehen des Gebäudes ändert. Dadurch werden auch Interessen der Sicherheit iSd § 23 Abs 4 lit b Vlbg BauG 1972 berührt. Diese Abweichungen sind daher gem § 23 Abs 1 lit b Vlbg BauG 1972 baubewilligungspflichtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992060039.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at